



REPUBLIK ÖSTERREICH
OBERLANDESGERICHT WIEN
DER PRÄSIDENT

Jv 11390/14w-26

(Bitte in allen Eingaben anführen)

Schmerlingplatz 11, Postfach 26
1011 Wien

Tel.: +43 (0)1 52152-0
Fax: +43 (0)1 52152-3690

Sachbearbeiter:

Klappe:

E-Mail: olgwien.praesidium@justiz.gv.at

An das
Bundesministerium für Justiz
Wien

Betrifft: Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, ARHG) geändert werden (EU-JZG-ÄndG 2014)

Bezug: BMJ-S751.004/0003-IV 2/2014

Zu dem mit do. Erlass vom 19.09.2014 übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes über die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen mit den Mitgliedstaaten der EU (EU-JZG) und das Bundesgesetz über die Auslieferung und die Rechtshilfe in Strafsachen (Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz, ARHG) geändert werden, nimmt der Begutachtungssenat des Oberlandesgerichts Wien wie folgt Stellung:

Der vorliegende Entwurf beinhaltet im wesentlichen Änderungen des EU-JZG, des ARHG und des Strafregistergesetzes, auf deren wesentliche Anliegen im folgenden eingegangen wird.

1. zu den Änderungen des EU-JZG:

Das vorliegende Gesetzesvorhaben dient zunächst der Umsetzung der Richtlinie 2011/99/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über die Europäische Schutzanordnung (RL-ESA), ABI. L 2011/338,2. Diese verfolgt das Ziel, Schutzmaßnahmen zum Schutz von Opfern vor gegen sie gerichteten

strafbaren Handlungen (wie Betretungs-, Kontakt- oder Näherungsverbote) auch in anderem Mitgliedstaat als in jenem, in dem sie erlassen wurden, Wirkung zu verleihen. Der Schutz soll also ein potentielles Opfer, das seinen Wohnsitz oder Aufenthalt in einen anderen Mitgliedstaat verlegt, dorthin begleiten".

Zur Umsetzung wird vorgeschlagen, das derzeitige VI. Hauptstück (Schluss-, Inkrafttretens- und Übergangsbestimmungen; §§ 122 bis 125) in **VII. Hauptstück (§§ 138 bis 140 und 142 - infolge Einfügung des § 141 „Umsetzung von Richtlinien der Europäischen Union“) umzubenennen und ein VI. Hauptstück mit dem Titel „Anerkennung Europäischer Schutzanordnungen in Strafsachen“ einzufügen.**

Zusammengefasst und verkürzt dargestellt soll eine „geschützte Person“, in Ansehung derer in einem Mitgliedstaat (sogenannter „Anordnungsstaat“) eine „Europäische Schutzanordnung“ erlassen wurde, um sie vor strafbaren Handlungen einer „gefährdenden Person“ (gegen ihr Leben, ihre körperliche oder seelische Integrität, ihre Würde, ihre persönliche Freiheit oder ihre sexuelle Integrität) zu schützen, diesen Schutz auch in einem anderen Mitgliedstaat, in den sie sich begeben hat, dadurch genießen, dass dieser sogenannte „Vollstreckungsstaat“ nach seinem nationalen Recht zulässige Maßnahmen zur Fortsetzung des Schutzes der geschützten Person anordnet (hier: §§ 51 Abs.2 StGB; 173 Abs.5 Z.3 StPO; zur Umsetzung zivilrechtlicher Schutzmaßnahmen vgl. die EO-Novelle 2014, BGBI.I Nr. 69/2014; §§ 86b,c EO). Zur Entscheidung zuständig ist das (örtlich nach Wohnsitz oder Aufenthalt der geschützten Person kompetente) Landesgericht (**§ 125**), gegen dessen Beschluss der Staatsanwaltschaft, der geschützten und gefährdenden Person das Rechtsmittel der binnen vierzehn Tagen auszuführenden Beschwerde an das Oberlandesgericht offensteht (**§ 127**).

Wie bereits in Zusammenhang mit der Schaffung des V. Hauptstücks (Überwachung justizieller Entscheidungen; BGBI.I Nr. 175/2013) sollte auch durch die aktuell vorgeschlagenen Änderungen eine potentielle Mehrbelastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften insbesondere durch umfassende Verständigungspflichten (**§128**), bei Verstößen im Vollstreckungsstaat (**§ 129**) bzw. Aufhebung erteilter Anordnungen (**§ 132**) nicht unterschätzt werden.

Bedeutsam erscheint weiters die Änderung des § 5a EU-JZG:

Gemäß § 5 Abs.4 ist die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls gegen einen österreichischen Staatsangehörigen zum Vollzug einer Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme unzulässig. § 5 Abs.6

ermöglicht es Österreichern, die aufgrund eines Europäischen Haftbefehls zur Strafvollstreckung zu übergeben wären, auf diesen Schutz zu verzichten. § 5a (eingeführt durch das EU-JZG ÄnderungsG 2013) dehnt den Schutz des § 5 Abs.4 auf in Österreich aufenthaltsverfestigte Angehörige anderer Mitgliedstaaten aus. Eine Regelung bezüglich eines Verzichts im Sinne des § 5 Abs.6 existiert jedoch nicht.

In der Entscheidung vom 27. September 2013, AZ22 Bs 288/13h, vertrat der zuständige Senat des Oberlandesgerichts Wien die Auffassung, dieses Recht müsste auch Angehörigen anderer Mitgliedstaaten zustehen, um nicht gegenüber Österreichern diskriminiert zu werden. Die ins Auge gefasste Novelle trägt diesem Rechtssatz durch Einfügung der Wortfolge „§ 5 Abs. 6 ist anzuwenden“ in § 5a Rechnung.

Weitere Änderungen im EU-JZG betreffen im Wesentlichen die Beseitigung von Redaktionsversehen früherer Novellen und Nachschärfungen bestehender Regelungen.

2. zu den Änderungen des ARHG:

Große Bedeutung kommt der Schaffung des **§ 19a** zu:

Eine besondere Konstellation im Auslieferungsrecht stellt das Ersuchen um Vollstreckung eines auf Vollziehung einer - in Abwesenheit des Betroffenen ausgesprochenen - Freiheitsstrafe oder mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme abzielenden Europäischen Haftbefehls dar. Während im Rahmen des EU-JZG-ÄnderungsG 2013; BGBI.I Nr. 175/2013 eine Umsetzung erfolgte (vgl. § 11), besteht aktuell keine vergleichbare Regelung im ARFIG. Der Entwurf schlägt daher in § 19a eine dieser Bestimmung inhaltlich entsprechende Regelung vor (wortgleich zu § 11 bis auf Entfall des Worts „tatsächlich“ vor dem Wort Kenntnis in § 11 Abs.1 Z.1; im übrigen sollte auf den Begriff „auszuliefernde Person“ zugunsten der bereits aktuell verwendeten Termini „betroffene Person“ bzw. „Betroffener“ verzichtet werden).

Eine weitere - ausdrücklich zu begüßende und vom Auslieferungssenat des Oberlandesgerichts Wien mehrfach angeregte - Novellierung betrifft **§ 31 Abs.6**: Nunmehr wird klargestellt, dass in den Fällen des § 89 Abs.2a Z. 1 bis 3 StPO die Rechtsmittelentscheidung in nichtöffentlicher Sitzung ergehen kann.

§ 32 statuiert das Rechts des Betroffenen, sich vor Erteilung der Zustimmung zur Auslieferung im vereinfachten Verfahren mit einem Verteidiger zu beraten, worüber er vom Gericht zu belehren ist.

Mit den **§§ 59b,c; 76 a,b** verfolgt der Entwurf das Ziel der Verbesserung der internationalen Zusammenarbeit in Strafsachen durch Zulässigkeit dort angeführter besonderer Ermittlungsmaßnahmen (die kontrollierte Lieferung umfasst ausdrücklich nicht die Durchbeförderung von Personen durch Österreich im Rahmen von Schlepperei).

3. zu den Änderungen des Strafregistergesetzes:

Damit legt der Entwurf die Übermittlung von Informationen über Verurteilungen und Tätigkeitsverbote wegen Sexualstraftaten an Kindern zur Vorlage an den potentiellen Arbeitgeber im Wege elektronischen Austauschs aus dem Strafregister zwischen den Mitgliedstaaten der EU fest.

Oberlandesgericht Wien
Wien, 21. Oktober 2014
Mag. Dr. Sumerauer, Präsident

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG